

Der Hauptgeschäftsführer

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 16/1436**



Einzelhandelsverband Nord-Ost e.V. – Postfach 1969 – 24018 Kiel

Schleswig-Holsteinischer  
Landtag  
Wirtschaftsausschuss  
Der Vorsitzende  
Postfach 7121

**Einzelhandelsverband  
Nord-Ost e.V.**  
Schleswig-Holstein  
Mecklenburg-Vorpommern

24171 Kiel

Per Email: [Wirtschaftsausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:Wirtschaftsausschuss@landtag.ltsh.de)

15.11.2006

Bö/H/e

Stellungnahme zum LÖffZG-15.11.06.doc

**Entwurf eines Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz –  
LöffZG)  
Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und SPD  
Drucksache 16/996**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns zunächst für den mit Schreiben vom 18.10.2006 übersandten Gesetzentwurf. Der damit verbundenen Bitte, die Ausschüsse bei ihrer Meinungsbildung durch eine schriftliche Stellungnahme unsererseits zu unterstützen, kommen wir gern nach.

Wir begrüßen die Absicht der Landesregierung, die im Zuge der Föderalismusreform eröffnete Möglichkeit zu nutzen, landsspezifische Besonderheiten in einem Ladenöffnungszeitengesetz für Schleswig-Holstein zu regeln. Dabei findet der Gesetzentwurf in der vorgelegten Fassung im Grundsatz unsere Zustimmung. Zu einzelnen Positionen möchten wir jedoch folgende Anmerkungen machen:

1. § 2 Abs. 3 enthält eine neue Definition des Begriffes „Reisebedarf“. Der aufgezählte Warenkatalog wird durch die Verwendung des Wortes „insbesondere“ erweitert. Darüber hinaus wird die bisherige Beschränkung von Lebens- und Genussmitteln auf kleinere Mengen mit der Entwurfsformulierung aufgehoben. Diese Formulierungsänderungen führen nach unserer Einschätzung zu einer Angebotserweiterung an Tankstellen und Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen bzw. Flug- oder Fährhäfen.

Hopfenstraße 65  
24103 Kiel  
Telefon (04 31) 9 74 07-0  
Telefax (04 31) 9 74 07-24  
Internet: [www.ehv-nord-ost.de](http://www.ehv-nord-ost.de)

Kieler Volksbank eG  
BLZ 210 900 07  
Kto. Nr. 90 004 507

Auch der Begründung zum Gesetzentwurf ist zu entnehmen, dass die Aufzählung des Warenkataloges nicht mehr abschließend sein soll. Für den Bereich der Tankstellen, Personenbahnhöfe, Fähr- und Flughäfen halten wir die eingeschränktere Definition des Reisebedarfs nach dem bisherigen Ladenschlussgesetz für ausreichend und sachgerecht. Es gibt aus unserer Sicht keinerlei Notwendigkeit, hier eine Erweiterung vorzunehmen.

Für den Bereich der Grenzregelung halten wir allerdings einen erweiterten Begriff für notwendig, da die dortige Verkaufssituation neben dem Reisebedarf eine weitere Motivation durch den grenzüberschreitenden Handel und den grenzüberschreitenden Wettbewerb erfährt.

Da die Warenkataloge nach unserer Auffassung unterschiedlich zu beurteilen sind, regen wir an, diese Sachverhalte nicht durch einen Legalbegriff „Reisebedarf“ zu regeln. Für die Tankstellen, Personenbahnhöfe, Flug- und Fährhäfen empfehlen wir, es bei der alten Definition von Reisebedarf zu belassen und den beschränkten Warenkatalog nach dem bisherigen Ladenschlussgesetz fortzuschreiben. Für den Bereich der Gemeinden im Grenzgebiet sollte ein Warenkatalog zugelassen werden, der dem § 2 Abs. 3 dieses Entwurfs entsprechen könnte, d.h. mit „insbesondere Zeitungen, Zeitschriften ... sowie Lebens- und Genussmittel“ umschrieben wird. Dies entspricht auch dem derzeitigen Erscheinungsbild.

2. § 4 Abs. 1 des Entwurfs regelt den Verkauf bestimmter Waren an Sonntagen und Feiertagen. Die Regelung ist aus unserer Sicht zu unpräzise formuliert, wenn es heißt, dass Verkaufsstellen, deren Angebot *hauptsächlich* aus Blumen und Pflanzen, Zeitungen und Zeitschriften oder Back- und Konditorwaren besteht, privilegiert öffnen dürfen. Es stellt sich uns die Frage, wann das Merkmal „hauptsächlich“ vorliegt. Wird dies bemessen an den Anteilen der Verkaufsfläche, die die Produkte Blumen und Pflanzen etc. einnehmen, am Umsatzanteil oder an der Anzahl der Produkte aus diesen Warengruppen. Anders als die bisherige Ladenschlussregelung würde diese Vorschrift außerdem zulassen, dass nicht nur die in § 4 Abs.1 genannten Produkte verkauft werden dürfen, sondern auch andere Produkte. So dürfen danach z.B. in einem Ladengeschäft, das hauptsächlich Zeitungen und Zeitschriften führt, an einem Sonn- und Feiertag auch Textilien, Konsumelektronikartikel, Lebensmittel etc. verkauft werden. Dies ist eine deutliche Ausweitung gegenüber dem heutigen Rechtszustand und wird zu nicht unerheblichen Angebotserweiterungen und Wettbewerbsverzerrungen führen. Wir empfehlen daher, allein die bisherigen privilegierten Waren (Blumen, Pflanzen, Zeitungen, Zeitschriften, Back- und Konditorwaren) zum Verkauf zuzulassen.
  
3. Wir begrüßen es, dass der Gesetzentwurf in seinem § 15 Abs. 1 auf definierte Anlässe für Sonntagsöffnungen verzichtet. Damit ist eine Sonntagsöffnung dem Wortlaut nach nicht nur aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen im Sinne des bisherigen § 14 Ladenschlussgesetz denkbar. Es ist aus unserer Sicht sach- und interessengerecht, die hohe Hürde der Orientierung an §§ 64 ff der Gewerbeordnung mit der neuen Formulierung („aus besonderem Anlass“) zu lockern. Wir regen jedoch an, diese Lockerung gegenüber der bisherigen Regelung auch in der Begründung (vgl. dort Ziffer 5 a) zu § 5 Seite 14 der Drucksache 16/996) deutlich zu machen. Sollte in der Begründung allerdings weiterhin der Satz stehen bleiben, „die Vorschrift ist insoweit deckungsgleich mit der bisherigen (§ 14 Ladenschlussgesetz)“, dann käme man bei der Anwendung der Vorschrift und erforderlichen Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs wieder zu den bisherigen Anlässen. Wir sehen daher die Gefahr, dass die Verwaltungen bei dem Erlass der jeweiligen Rechtsverordnungen nach dem jetzigen Begründungstext doch wieder die Maßstäbe der §§ 64 ff. der

Gewerbeordnung anwenden und regen eine Klarstellung im Sinne einer vom Gesetzgeber gewollten Lockerung in der Begründung zu dieser Vorschrift an.

Aus unserer Sicht ist allerdings nicht nachzuvollziehen, warum die Regelung andererseits erheblich restriktiver formuliert ist, in dem bestimmte Sonn- und Feiertage, an denen derzeit eine Öffnung genehmigt werden kann, von der Öffnungsmöglichkeit in der Zukunft ausgeschlossen werden sollen. Dies betrifft insbesondere die Adventssonntage, die in den Monat November fallen. Diese waren bislang genehmigungsfähig. Wir regen an, hier nicht hinter der bisherigen Regelung zurückzubleiben, zumal neuerliche Umstände, die ein erweitertes Schutzbedürfnis für die Adventssonntage im November ergeben könnten, nicht ersichtlich sind.

Darüber hinaus regen wir an, eine Sonntagsöffnung auch im Monat Dezember zuzulassen. Bislang waren zwar die Dezember-Sonntage für eine Sonntagsöffnung nicht zugelassen. Dies resultiert jedoch aus einem Umstand der Vergangenheit, der heute nicht mehr gegeben ist. Diese Regelung ist im Jahre 1956 in das Ladenschlussgesetz eingeflossen. Zu diesem Zeitpunkt bestand der regelmäßige Ladenschluss am Sonnabend bei 14 Uhr. Lediglich die ersten Sonnabende im Monat sowie die Sonnabende im Dezember konnten bis 18.00 Uhr geöffnet werden. Wegen der erweiterten Öffnungsmöglichkeiten an diesen längeren Samstagen sollten dafür die Dezember-Sonntage nicht für eine Öffnung zur Verfügung stehen. Da jedoch zum heutigen Zeitpunkt und mutmaßlich auch in der Zukunft die Samstagsöffnungsmöglichkeiten nicht anders geregelt sind bzw. sein werden als die übrigen Werktage, besteht keine besondere Situation mehr, die eine einschränkende Regelung der Dezember-Sonntage erfordert. Dem Arbeitnehmerschutz ist mit der generellen Beschränkung auf nur vier mögliche Sonntagsöffnungen im Jahr genüge getan. Den Belangen der Kirchen wird Rechnung getragen, in dem auf die Hauptgottesdienstzeiten Rücksicht zu nehmen sein wird. Für den Einzelhandel und die Verbraucher hingegen sind die Sonntage im Dezember durchaus attraktive Öffnungs- und Einkaufsmöglichkeiten. Viele Unternehmen machen im Weihnachtsgeschäft mehr als ein Viertel ihres Gesamtjahresumsatzes. Aus unserer Sicht wäre es daher interessengerecht, Adventssonntage und Dezember-Sonntage aus besonderem Anlass für einen Verkauf im Sinne dieser Vorschrift zuzulassen.

3. In § 7 Abs. 2 wird bezüglich der Tankstellen erneut der Begriff „Reisebedarf“ verwendet. Wir verweisen insoweit auf das zu § 2 Abs. 3 Gesagte. Das gleiche gilt für die Verwendung des Begriffs „Reisebedarf“ in § 8 Abs. 1.
5. Wir begrüßen außerordentlich die Aufnahme einer sogen. „Grenzregelung“, wie sie in § 8 Abs. 2 vorgesehen ist. Bezüglich der Verwendung des Begriffs „Reisebedarf“ verweisen wir ebenfalls auf unsere Ausführungen zu § 2 Abs. 3.
6. Aufgrund der großen Bedeutung des Wirtschaftszweiges Tourismus für Schleswig-Holstein und der damit notwendigen Verbindung zum Einzelhandel begrüßen wir die Einarbeitung der Ermächtigungsgrundlage für die obersten Landesbehörden, durch Rechtsverordnung für Kur- und Erholungsorte abweichende, erweiterte Ladenöffnungszeiten zu regeln (§ 9 des Gesetzentwurfs). Dies gilt insbesondere im Interesse der sog. Bäderregelung. Gerade in Kur- und Erholungsorte und in den Gemeinden bzw. Gemeindeteilen, die von besonders starkem Urlaubstourismus geprägt sind, besteht ein Versorgungsbedarf und muss zur Förderung des wachsenden Wirtschaftszweiges Tourismus das Einzelhandelsangebot entsprechend vorgehalten werden können.

7. Wir halten die in § 14 Abs. 2 angedrohte Geldbuße von 15.000 € angesichts des abgesteckten Ordnungswidrigkeitenrahmens für zu undifferenziert und im Gegensatz zur bisherigen Bußgeldandrohung für zu weit reichend. Bislang galt eine maximale Bußgeldandrohung von 2.500 €. Ein Verstoß gegen die Einhaltung der Öffnungszeiten nach § 3, 4, oder 5 beispielsweise wird nach dem neuen Entwurf mit einer Geldbuße bis zu 15.000 € geahndet, während dessen das bisherige Ladenschlussgesetz für einen solchen Verstoß lediglich einen Bußgeldrahmen bis zu 500 € vorsah. Auch in anderen Bundesländern werden zum Teil in den Neuregelungen lediglich Bußgeldrahmen bis max. 2.500 oder 5.000 € vorgesehen.

Abschließend bedanken wir uns für das gesetzte Ziel, das Ladenöffnungszeitengesetz Schleswig-Holstein schon Anfang Dezember in Kraft treten zu lassen.

Im gemeinsamen Interesse einer möglichst weit reichenden Zustimmung zum Gesetzesvorhaben sowie seiner rechtssicheren Ausgestaltung verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen



RA Böckenholt  
Hauptgeschäftsführer